

# Einladung

## zur Sitzung des Verbandsgemeinderats

### Montag, 21.05.2012, 19:30 Uhr

Öffentliche Sitzung des Rats .....	1
1. Genehmigung von Niederschriften .....	1
2. Prüfung durch den Landesrechnungshof.....	1
3. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	2
4. Feuerwehrbedarfsplanung .....	2
5. Verschiedenes, öffentlich.....	3
6. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen.....	3
7. Einwohnerfragestunde.....	4

#### ÖFFENTLICHE SITZUNG DES RATS

### 1. Genehmigung von Niederschriften

Die Niederschrift der Sitzung vom 13.2.2012 ist mit Schreiben vom 22.2.2012 versandt worden.

Nach § 41 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Rat über Einwendungen gegen die Niederschrift. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift wird unter Berücksichtigung der eingereichten Einwendung(en) genehmigt.

### 2. Prüfung durch den Landesrechnungshof

Im April des Jahres ist die Verbandsgemeinde vom Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz geprüft worden. Prüfungsgegenstand war die Umsetzung der doppischen Rechnungsführung, die Prüfung der Jahresrechnung durch die kommunalen Gremien und die Beitragsveranlagung der Erschließungs- und Ausbaubeiträge. Die Prüfung ist als Querschnittsprüfung durchgeführt worden. Bei einer Querschnittsprüfung gibt es kein Abschlussgespräch und keinen Prüfungsbericht. Das Ergebnis der Prüfung fließt ein in den Kommunalbericht 2013. Die Kommunalberichte des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz sind unter der folgenden Adresse abrufbar: <http://www.rechnungshof-rlp.de/Kommunalberichte/>.

### 3. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Energiewende sowie geänderte rechtliche Vorgaben sind Anlass für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes. Naturparke sind nunmehr keine Ausschlusskriterien mehr. Die fortschreitende Technik ermöglicht höhere Windräder als sie nach der Höhenbegrenzung im geltenden Flächennutzungsplan zugelassen sind. Die Rechtsprechung soll berücksichtigt werden, wonach bei einer Verplanung von 4 % des Gebiets eine Verhinderungsplanung nicht unterstellt wird.

Beschluss:

Der Rat beschließt die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.

### 4. Feuerwehrbedarfsplanung

Nach § 3 Absatz 1 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG -) haben die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten. Auf die Belange der Ortsgemeinden ist besondere Rücksicht zu nehmen; in der Regel sind örtliche Feuerwehreinheiten aufzustellen.

Wie die Feuerwehr zu organisieren ist, ergibt sich aus der Feuerwehrverordnung (FwVO). Nach § 1 FwVO ist die Gemeindefeuerwehr so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem an einer öffentlichen Straße gelegenen Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von 8 Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe leisten kann. Der Zuständigkeitsbereich der Gemeindefeuerwehr ist in Ausrückebereiche zu unterteilen, soweit dies zur Einhaltung der Einsatzgrundzeit erforderlich ist. Bei Verbandsgemeinden ist für Brandgefahren in der Regel das Gebiet der Ortsgemeinde Ausrückebereich.

Im Rahmen einer Diplomarbeit hat Carsten Rübsamen einen Feuerwehrbedarfsplan erarbeitet, der aus zwei Teilen besteht, einer Bestandsaufnahme und Optimierungsvorschlägen. Die Diplomarbeit ist den Fraktionen auf CD zur Verfügung gestellt worden und kann von unserer Homepage heruntergeladen werden:

[http://www.verbandsgemeinde-katzenelnbogen.de/uploads/download\\_dateien/Feuerwehr/Bestandsplan.pdf](http://www.verbandsgemeinde-katzenelnbogen.de/uploads/download_dateien/Feuerwehr/Bestandsplan.pdf)

[http://www.verbandsgemeinde-katzenelnbogen.de/uploads/download\\_dateien/Feuerwehr/Optimierung.pdf](http://www.verbandsgemeinde-katzenelnbogen.de/uploads/download_dateien/Feuerwehr/Optimierung.pdf)

Auf Anforderung verteilen wir die beiden Dateien als E-Mail-Anhang.

Die Diplomarbeit wurde den Feuerwehren und interessierten Ratsmitgliedern in einer Veranstaltung in der Stadthalle vorgestellt. Die von einzelnen Wehrführern und der Wehrleitung eingereichten Stellungnahmen sind am 16.4.2012 den Fraktionen zur Verfügung gestellt worden. In nächster Zeit werde ich die Optimierungsvorschläge mit dem Wehrleiter

und seinem Stellvertreter sowie mit den Wehrführern und dem Wehrführerausschuss diskutieren.

Die Optimierungsvorschläge umfassen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Neuordnung der Ausrückebereiche (7 Ausrückebereiche mit 9 Standorten)
- Neustrukturierung der Feuerwehreinheiten (Zusammenlegung von Feuerwehreinheiten)
- Beschäftigung eines hauptamtlichen Gerätewartes
- Änderungen der Risikoklassen
- Witterungsschutz für Nichtatemschutzgeräteträger
- Verbesserung der Löschwasserversorgung in drei Ortsgemeinden und in zwei Wochenendhausgebieten

In der Sitzung werde ich die einzelnen Punkte in beschlussfähige Form bringen. Diese Punkte sollen diskutiert und entschieden werden. Um der Entscheidungsfindung die notwendige Zeit zu geben, soll die abschließende Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung am 17.9.2012 erfolgen.

## 5. Verschiedenes, öffentlich

## 6. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen

Für die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gibt es eine gesetzliche Regelung, die in § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung aufgenommen ist:

<sup>1</sup>Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. <sup>2</sup>Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. <sup>3</sup>Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. <sup>4</sup>Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. <sup>5</sup>Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. <sup>6</sup>Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. <sup>7</sup>Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. <sup>8</sup>Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.

§ 24 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist um einen Absatz 3 ergänzt worden: <sup>1</sup>

(3) Bei der Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO und 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 der Landkreisordnung erst dann zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Es liegen folgende Spenden/Zuwendungen vor:

250 Euro der Volksbank Rhein-Lahn für das Projekt „Hits für Kids“ der Jugendpflege der Verbandsgemeinde

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der Annahme der Spenden/Zuwendungen zu.

## 7. Einwohnerfragestunde

Nach § 21 der Geschäftsordnung findet vor dem nichtöffentlichen Teil einer Sitzung des Verbandsgemeinderats eine Einwohnerfragestunde statt.

---

<sup>1</sup> Erste Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 6. April 2010, GVBl. S. 64